



Brüssel, den 5. Dezember 2018
(OR. en)

15027/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0216(COD)
2018/0217(COD)
2018/0218(COD)

AGRI 599
AGRIFIN 139
AGRISTR 96
AGRILEG 216
AGRIORG 109
CODEC 2182
CADREFIN 390

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat
Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1
9634/18 + COR 1 + ADD 1
9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1
Betr.: GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020
a) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
b) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
c) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
– *Fortschrittsbericht des Vorsitzes*

I. **EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 1. Juni 2018 als Teil einer Reihe sektoraler Gesetzgebungsvorschläge zur Gestaltung der europäischen Politiken ein Paket von drei Gesetzgebungsvorschlägen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum 2021 bis 2027 veröffentlicht. Es setzt sich zusammen aus
 - dem Kernstück, einer Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die Direktzahlungen, sektorale Interventionen und Entwicklung des ländlichen Raums umfasst,
 - einer Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP (im Folgenden "horizontale Verordnung", mit der die gleichnamige geltende Verordnung aktualisiert und ersetzt wird, und
 - einer Änderungsverordnung (Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse), mit der die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über die GMO, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 zu aromatisierten Weinerzeugnissen, (EU) Nr. 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage und (EU) Nr. 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres geändert und aktualisiert werden.
2. Während des österreichischen Vorsitzes wurden diese drei Vorschläge in 23 Sitzungen auf Gruppenebene, auf 7 Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL) und auf jeder Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) erörtert. Jeder der Vorschläge wurde von den zuständigen Ratsgruppen ein erstes Mal komplett durchgegangen. Im Rahmen der Arbeiten wurden auch schriftliche Bemerkungen der Delegationen, schriftliche Erläuterungen der Kommission und Formulierungsvorschläge des Vorsitzes erstellt. Dank all dieser Arbeiten konnte der Vorsitz den vorliegenden Fortschrittsbericht zusammenstellen, in dem für jeden der Vorschläge dargelegt wird, wie weit der Rat bei der Prüfung der Texte jeweils gekommen ist.

3. Der Vorsitz hat zu jedem der drei Vorschläge Änderungen vorgeschlagen, die in den Dokumenten 15046/18, 15058/18 und 14195/18 wiedergegeben sind. Der österreichische Vorsitz unterstreicht, dass die von ihm vorgeschlagenen Änderungen nicht als vereinbarter Standpunkt des Rates betrachtet werden können. Jedoch ist der österreichische Vorsitz überzeugt, dass die Delegationen alle Anstrengungen unternommen haben, um den kommenden rumänischen Vorsitz in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage konkreter Formulierungsvorschläge mit der Prüfung fortzufahren.
4. Die jeweiligen Gruppen prüfen zurzeit auf der Grundlage der Anmerkungen der Delegationen sowie der (schriftlichen) Beiträge und Erläuterungen der Kommission die Vorschläge des Vorsitzes zur Umformulierung der Kommissionsvorschläge. Da die vorgeschlagene Verordnung über die GAP-Strategiepläne das Kernstück der aktuellen GAP-Reform bildet, finden sich hier auch die meisten Umformulierungsvorschläge. Im Fall der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung hat der Vorsitz weniger Änderungen vorgeschlagen, da die Kommission im Vergleich zur geltenden Verordnung nicht viele Änderungen vorgeschlagen hatte und da die vorgeschlagenen Änderungen vom Ergebnis der substanziellen politischen Beratungen über die Verordnung über die GAP-Strategiepläne abhängen werden. Was die vorgeschlagene GMO-Verordnung betrifft, so wurden verschiedene ursprüngliche Vorschläge geändert, um die Standpunkte der Mitgliedstaaten wiederzugeben. Darüber hinaus wurden auf Anregung der Delegationen einige zusätzliche Vorschläge aufgenommen.
5. Der Rat kann seinen Standpunkt zu den drei vorgeschlagenen GAP-Reform-Verordnungen erst dann vollständig festlegen, wenn ihre wichtigsten politischen und finanziellen Elemente in den horizontalen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 vereinbart worden sind.

II. SACHSTAND BEI DER VERORDNUNG ÜBER DIE GAP-STRATEGIEPLÄNE

6. Die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" wurde als das Vorbereitungsgremium des Rates benannt, das für die fachliche Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung über die GAP-Strategiepläne zuständig ist. Die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" hat sich während des österreichischen Vorsitzes an 17 Tagen getroffen, um den Vorschlag zu prüfen, der außerdem sechsmal auf der Tagesordnung von SAL-Tagungen stand. Bei zwei Gelegenheiten (Juli und Oktober 2018) haben die Ministerinnen und Minister im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) einen Gedankenaustausch zu einigen übergeordneten Aspekten des Vorschlags geführt und Orientierungshilfen für seine fachliche Prüfung gegeben.

7. Die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" hat die erste vollständige Prüfung des Vorschlags am 13. September 2018 abgeschlossen. Die Ergebnisse der fachlichen Prüfung wurden vom Vorsitz in drei Berichten zum Sachstand (Dokumente 11490/18, 12228/18 und 12447/18) zusammengefasst, die am 10. und 24. September beziehungsweise 1. Oktober vom SAL weitgehend begrüßt wurden. Der Vorsitz führte diese Berichte in einem Fortschrittsbericht (Dok. 12717/18) zusammen, der dem Rat am 15. Oktober 2018 vorgelegt wurde.

8. Gemäß den vom SAL und vom Rat erhaltenen Orientierungshilfen sowie auf Grundlage der von den Delegationen vorgelegten Bemerkungen hat der österreichische Vorsitz den Vorschlag der Kommission umformuliert; die vorgeschlagenen Änderungen betrafen alle Titel und die Mehrheit der Artikel und umfassten sowohl technische Anpassungen als auch substanzellere Änderungen. Dabei hat der Vorsitz

- sich mit der Kommission in Verbindung gesetzt, um erforderlichenfalls weitere Präzisierungen im Hinblick auf die Umformulierung zu erhalten;
- einige "Schreibfehler" im vorgeschlagenen Text, z. B. falsche Querverweise, korrigiert;
- den Text präzisiert und leserfreundlicher gestaltet;
- einige sprachjuristische Vorabanpassungen vorgenommen;
- sich bemüht, Anmerkungen und Vorschläge der Delegationen aufzunehmen, die gemeinsame Wünsche widerspiegeln. Aus diesem Grund konnten nicht alle einzelnen Vorschläge berücksichtigt werden, sondern nur diejenigen, die von den meisten mitgetragen wurden, oder diejenigen, die in eine Richtung gingen, die für die meisten Delegationen annehmbar war;
- bewusst einige Aspekte zurückgestellt (im beigefügten Vorsitztext mit geschweiften Klammern {} gekennzeichnet), bei denen er der Auffassung war, dass weitere Überlegungen erforderlich sind oder die Zeit noch nicht reif ist, um alternative Formulierungen vorzuschlagen;
- davon abgesehen, Bestimmungen zu bestimmten finanziellen und horizontalen Elementen des Vorschlags (mit eckigen Klammern [] gekennzeichnet) umzuformulieren, die voraussichtlich Teil der horizontalen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 sein werden.

9. Der Vorsitz hat seine Formulierungsvorschläge der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" am 8. und 22./23. November 2018 vorgelegt. Die meisten Delegationen begrüßten den Text des Vorsitzes und sahen ihn als gute Grundlage für die weitere Arbeit an. Zusätzlich zu ihren mündlichen Anmerkungen während der Sitzung übermittelten die Delegationen Beiträge in schriftlicher Form. Der Vorsitz hat beidem bei der Ausarbeitung seiner überarbeiteten Formulierungsvorschläge (Dok. 15058/18) Rechnung getragen und ist dabei genauso vorgegangen wie unter Nummer 8 beschrieben.

10. Während des gesamten Prüfungsverfahrens hat sich das vorgeschlagene "neue Umsetzungsmodell" als eines der wichtigsten Elemente des Vorschlags über die GAP-Strategiepläne erwiesen. Dieses sollte nach Ansicht der Kommission den Übergang zur Leistungsorientierung sicherstellen und zugleich zur Vereinfachung der Umsetzung der Politik führen. Bei den eingehenden Beratungen, die in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen", im SAL und im Rat zum neuen Umsetzungsmodell und dessen Leistungsaspekten geführt wurden, ist deutlich geworden, dass die Delegationen den vorgeschlagenen Politikwechsel im Prinzip unterstützen können, dass jedoch weitere Verbesserungen erforderlich sind, um das System praktikabler zu gestalten. Vor allem die folgenden Elemente müssen unter den künftigen Vorsitzen genauer untersucht werden: i) die Möglichkeit, im Voraus Jahreswerte für die Outputindikatoren festzulegen; ii) die Machbarkeit von Einheitsbeträgen für nicht flächenbezogene Interventionen; iii) die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ergebnisindikatoren; iv) die Modalitäten und der Zeitplan für die Berichterstattung über Etappenziele; v) die Berichterstattungspflichten in Verbindung mit den geltenden Fristen der Haushaltsoordnung und dem Erfordernis der Zuverlässigkeit im jährlichen Entlastungsverfahren.

11. Auch zu anderen Elementen werden noch weitere Überlegungen erforderlich sein, einschließlich zu denjenigen, für die der österreichische Vorsitz Formulierungsvorschläge gemacht hat, und zu einigen, für die noch keine Formulierungsvorschläge gemacht wurden. Insbesondere wird in den nächsten Monaten eine eingehende Analyse der Indikatoren durchgeführt werden müssen.

III. SACHSTAND BEI DER HORIZONTALEN VERORDNUNG

12. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (Gruppe "Agrifin") hat die vorgeschlagene neue horizontale Verordnung geprüft, mit Ausnahme der Kapitel "Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste" (InVeKoS) (Artikel 63 bis 73) und "Kontrollsyste und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität" (Artikel 84 bis 87), mit deren Prüfung die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" betraut wurde, da sie über spezifisches Fachwissen verfügt.
13. Unter österreichischem Vorsitz wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung im November 2018 ein Fortschrittsbericht des Vorsitzes zu der horizontalen Verordnung vorgelegt (Dok. 14197/18). Auf dieser Ratstagung führten die Ministerinnen und Minister eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag und richteten ihr Augenmerk insbesondere darauf, wie sich die Verordnung über die GAP-Strategiepläne und das neue Umsetzungsmodell auf die Arbeit der Zahlstellen und der bescheinigenden Stellen auswirken würden, sowie auf die Frage, ob die GAP durch den vorgeschlagenen neuen jährlichen Leistungsrahmen effizienter würde (Dok. 14198/18).
14. Auf Grundlage der Ausführungen der Ministerinnen und Minister lässt sich feststellen, dass die Mitgliedstaaten dem neu vorgeschlagenen Umsetzungsmodell und dem leistungsbasierten Ansatz generell aufgeschlossen gegenüberstehen, aber bestimmte Fragen hervorgehoben wurden, die weiterer Erörterung bedürfen, etwa: technische Hilfe (Artikel 6 und 7), Arbeitsbelastung und Zuständigkeiten der nationalen Verwaltungseinrichtungen (Artikel 8, 9 und 11) einschließlich der Frage der Anzahl der Zahlstellen, Agrarreserve (Artikel 14), Finanzdisziplin (Artikel 15), Berichterstattungspflichten, Kürzung/Aussetzung von Zahlungen (Artikel 37 bis 40), jährlicher Rechnungsabschluss und jährlicher Leistungsabschluss (Artikel 51 und 52), Übergangszeitraum und N+3-Regel für die Aufhebung der Mittelbindung (Artikel 32).

15. Im Anschluss an die Ratstagung im November legte der österreichische Vorsitz den Delegationen eine Reihe von Formulierungsvorschlägen zu ausgewählten Artikeln des Vorschlags vor, um den Wortlaut dieser Artikel für die Delegationen akzeptabler zu machen. Die Gruppe "Agrifin" erörterte diese Formulierungsvorschläge, die sowohl fachliche Präzisierungen des Wortlauts einiger Artikel als auch substanzellere Textänderungen umfassten, in ihren Sitzungen vom 21. November und 4. Dezember. Die Delegationen konnten die vorgeschlagenen fachlichen Präzisierungen weitgehend unterstützen, die der Vorsitz in seinem Text des Vorsitzes für die vorgeschlagene horizontale Verordnung (15046/18) in den folgenden Artikeln eingefügt hat: Artikel 6 "Ausgaben des ELER", Artikel 8 "Zahlstellen und Koordinierungsstellen" (Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 11 "Bescheinigende Stelle" (Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 15 "Finanzdisziplin" (Absätze 1 und 5), Artikel 30 "Zwischenzahlungen" (Absätze 1, 3, 4 und 9), Artikel 32 "Automatische Aufhebung der Mittelbindungen für GAP-Strategiepläne" (Absätze 1, 2 und Absatz 4 Buchstabe b), Artikel 34 "Verbot der Doppelförderung", Artikel 55 "Besondere Bestimmungen für den ELER" (Absätze 1 und 2), Artikel 88 "Übermittlung von Informationen" (Absatz 1), Artikel 96 "Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte" (Absätze 1 bis 3) und Artikel 102 "Aufhebung" (Absatz 1).

16. Ferner enthält der Text des Vorsitzes eine Reihe substanzeller Formulierungsvorschläge in den folgenden Artikeln: Artikel 3 "Ausnahmen im Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände", Artikel 8 "Zahlstellen und Koordinierungsstellen" (Absatz 2, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4), Artikel 35 "Förderfähigkeit der Ausgaben der Zahlstellen", Artikel 52 "Jährlicher Leistungsabschluss" (Absätze 2 und 3), Artikel 75 "Prüfung durch die Mitgliedstaaten" (neuer Absatz 3), Artikel 78 "Gegenseitige Amtshilfe" (Absatz 2), Artikel 79 "Prüfprogramme und Berichterstattung" (Überschrift, neuer Absatz 2 Buchstabe b und Absätze 5 und 6), Artikel 80 "Sonderdienste" (ganzer Artikel gestrichen), Artikel 81 "Berichte" (ganzer Artikel gestrichen) und Artikel 83 "Durchführungsbefugnisse" (Buchstaben c bis g).

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass – auch wenn die Delegationen generell zustimmen, dass die oben genannten Artikel geändert werden müssen – unter dem kommenden rumänischen Vorsitz weitere Überlegungen zu den substanzellen Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes angestellt werden müssen.

17. Alle in den Text des Vorsitzes zu dem Vorschlag eingefügten Änderungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsyste (InVeKoS) (d. h. Artikel 63 bis 73) und zum Kontrollsyste und den Sanktionen im Rahmen der Konditionalität (d. h. Artikel 84 bis 87) sind das Ergebnis der Arbeit in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen". Die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" wird diese Bestimmungen weiter prüfen und das endgültige Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe zu diesen beiden Kapiteln wird schließlich – ohne erneute Erörterung in der Gruppe "Agrifin" – in den Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag aufgenommen werden.
18. Damit der österreichische Vorsitz einen umfassenden Überblick über den Standpunkt der Delegationen zu den Artikeln, die wie oben beschrieben vom österreichischen Vorsitz umformuliert wurden, sowie zu etwaigen zusätzlich erforderlichen Umformulierungen hinterlassen kann, wurden am 4. Dezember weitere Anmerkungen erbeten, dabei wurden die Delegationen aufgefordert anzugeben, welche Art von weiteren Änderungen sie an welchen Stellen des Vorschlags gerne vorgenommen sähen. Die als Reaktion auf diese Aufforderung eingehenden Beiträge der Delegationen müssen im neuen Jahr bearbeitet und analysiert und unter dem kommenden rumänischen Vorsitz in der Gruppe "Agrifin" zur Diskussion gestellt werden.
19. Alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontaler Natur sind zurückgestellt worden, bis es weitere Fortschritte beim MFR gibt. Dazu gehören die folgenden Bestimmungen, die im Text in eckigen Klammern erscheinen: die (Höhe der) Agrarreserve und die Übertragung der aktuellen Krisenreserve (Artikel 14 Absatz 2), die Erstattung von Beträgen im Rahmen der Finanzdisziplin an Begünstigte (Artikel 15 Absatz 4), erste Vorschüsse (Artikel 29 Absatz 1), der Zeitpunkt der automatischen Aufhebung der Mittelbindungen und die vorgeschlagene N+2-Regel (Artikel 32 Absätze 1 und 4) und der vorgeschlagene Artikel zur Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit Mängeln in den Verwaltungssystemen (Artikel 40).

IV. SACHSTAND BEI DER GMO-VERORDNUNG

20. Die Gruppe "Agrarerzeugnisse" wurde als das Vorbereitungsgremium des Rates benannt, das für die fachliche Prüfung des Vorschlags zuständig ist; die Prüfung begann während des österreichischen Vorsitzes im Juli 2018 und wurde im September 2018 fortgesetzt. In diesen Monaten wurde eine erste Prüfung durchgeführt und die Kommission gab weitere Präzisierungen zu bestimmten Aspekten des Textes.

21. Die Gruppe "Agrarerzeugnisse" hat die erste vollständige Prüfung des Vorschlags am 12. September 2018 abgeschlossen. Die Ergebnisse der fachlichen Prüfung wurden vom Vorsitz in einem Fortschrittsbericht (Dokument 14012/18¹) zusammengefasst, der am 6. und 12. November vom SAL weitgehend begrüßt wurde.
22. Der Fortschrittsbericht des Vorsitzes wurde dem Rat "Landwirtschaft und Fischerei" auf seiner Tagung vom 19. November 2018 vorgelegt. Auf dieser Tagung führten die Ministerinnen und Minister eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag und richteten ihr Augenmerk dabei insbesondere auf die Wirksamkeit der vorhandenen Marktstützungsmaßnahmen. Auf Grundlage der Ausführungen der Ministerinnen und Minister lässt sich feststellen, dass viele Mitgliedstaaten keine große Neigung zeigten, die GMO zu überarbeiten, und die Auffassung vertraten, dass es der Kommission in den letzten Jahren gelungen sei, die derzeit verfügbaren Instrumente flexibel und zügig zu nutzen.
23. Gemäß den vom SAL und vom Rat erhaltenen Orientierungshilfen sowie auf Grundlage der von den Delegationen vorgelegten Anmerkungen hat der österreichische Vorsitz den Delegationen eine Reihe von Änderungsvorschlägen (Dok. 14195/18) vorgelegt, die sowohl technische Anpassungen als auch substanzellere Änderungen umfassten. Dabei war der Vorsitz bemüht, die Anmerkungen und Vorschläge der Delegationen aufzunehmen, in denen gemeinsame Auffassungen zum Ausdruck kommen. Aus diesem Grund konnten nicht alle einzelnen Vorschläge berücksichtigt werden, sondern nur diejenigen, die von den meisten mitgetragen wurden, oder diejenigen, die in eine Richtung gingen, die für die meisten Delegationen annehmbar war.
24. Der Vorsitz wird der Gruppe "Agrarerzeugnisse" seine Änderungsvorschläge am 12. Dezember 2018 vorlegen. Die meisten der substanzellen Änderungen betreffen die Bestimmungen zu geografischen Angaben und zum Weinsektor. Die weiteren Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die GMO sind vorwiegend technischer Natur und dienen dazu, sachlich falsche Querverweise zu korrigieren, oder es handelt sich um Streichungen wegen der Neuzuweisung der sektorspezifischen Interventionen an die Verordnung über die GAP-Strategiepläne oder von überflüssig gewordenen Bestimmungen für den Zuckersektor und zu Ausfuhrsubventionen.

¹ Der Fortschrittsbericht zur GMO-Verordnung in der ursprünglichen Fassung in Dokument 13578/18 wurde vom SAL am 6. November geprüft. Der SAL erörterte auch drei in dem Bericht aufgeworfene Fragen und gab Orientierungshilfen für die laufenden Beratungen in der Gruppe "Agrarerzeugnisse".

25. Elemente, die unter den künftigen Vorsitzen genauer untersucht werden müssen, sind mit geschweiften Klammern gekennzeichnet, insbesondere: die Streichung der Wirtschaftsjahre (Nummer 3), Änderungen der Vorschriften über Genehmigungen für Neuanpflanzungen (Nummer 5) und die Eröffnung der Möglichkeit, die sogenannten verbotenen Keltertraubensorten zu klassifizieren (Nummern 6 und 9 Buchstabe a Ziffer v). Um Fortschritte beim letztgenannten Punkt zu erreichen, organisierte der österreichische Vorsitz am 11. Dezember 2018 ein Fachseminar, bei dem wissenschaftliche Argumente für und gegen den Kommissionsvorschlag geprüft und ein Gedankenaustausch über die Vor- und Nachteile der Hybridsorten im Kontext von Umwelt- und Pflanzenschutzfragen geführt wurden.

26. Alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontaler Natur sind zurückgestellt worden, bis es weitere Fortschritte beim MFR gibt. Dazu gehören die folgenden Bestimmungen, die im Text in eckigen Klammern erscheinen: 1. Haushaltsmittel für die Abgabe von Obst und Gemüse und von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen (Schulprogramm), 2. in der Verordnung 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage vorgesehene Mittelzuweisungen und 3. in der Verordnung 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehene Mittelzuweisungen.
